

Deutsche Juristen-Zeitung.

Jg. 16, 1911, S. 757/758 - 757/758

Schon, ...: Belehrung des Publikums über
Prozeßvorschriften

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nur die tatsächlich erfolgte Versetzung rechtfertigt die Aufhebung des Mietvertrags nach § 570 BGB. Die Klägerin hatte an den Beklagten — einen aktiven Major — durch schriftlichen Vertrag eine Wohnung für die Zeit vom 1. Okt. 1906 bis 30. Sept. 1909 vermietet. Die Kündigung sollte sechs Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich erfolgen, im Falle einer Versetzung des Beklagten aber nur zu den Terminen April und Oktober mit dreimonatlicher Frist zulässig sein. Die Miete war an den Quartalersten pränumerando fällig.

Im Dezember 1908 benachrichtigte nun der Große Generalstab den Beklagten, seine Versetzung stände zum Frühjahr 1909 in Aussicht. Der Beklagte ließ dies der Klägerin durch seine Ehefrau Mitte Dezember 1908 schriftlich mitteilen, und gab zugleich seinem Bedauern darüber Ausdruck, die lieb gewordene Wohnung verlassen zu müssen. Er sprach die Hoffnung aus, daß die Klägerin vielleicht zum 1. April einen anderen Mieter finden würde. Die Klägerin ließ das Schreiben der Ehefrau des Beklagten nicht als Kündigung gelten, erhob vielmehr nach dem 1. April 1909 Klage auf Zahlung der Miete, zunächst für die Zeit vom 1. April bis 1. Juli. Dieser Klage gab das Landgericht ohne Beweisaufnahme in vollem Umfange statt, mit der Begründung, der Beklagte habe lediglich eine Benachrichtigung von einer zum Frühjahr 1909 in Aussicht genommenen Versetzung erhalten. Hiermit sei die Versetzung selbst noch nicht wirksam geworden, um so weniger, als die Versetzungsordre selbst — unstrittig — dem Beklagten erst im Jahre 1909 zugegangen sei. Gekündigt könne wirksam nicht schon dann werden, wenn die Versetzung bevorstehe, sondern erst dann, wenn sie tatsächlich erfolgt sei. Das Schreiben der Ehefrau sei bedeutungslos. Eine an sich unzulässige Kündigung könne aber nicht nachträglich wirksam werden.

Dieser Entscheidung wird man beipflichten müssen; die Kündigung des Mietvertrags — als *actus legitimus* — konnte nicht unter Bezugnahme auf die zukünftige, ungewisse Versetzung hin erfolgen. Das Urteil des LG. steht mit der Theorie und Praxis durchaus im Einklang.¹⁾

Rechtsanwalt Bernhardt, Berlin.

Belehrung des Publikums über Prozeßvorschriften. Das Bestreben der Prozeßnovelle, die Prozeßführung vor den Amtsgerichten durch Einführung des Amtsbetriebes und Vereinfachung des Verfahrens zu erleichtern, wird erheblich gehemmt durch die Unkenntnis, mit welcher der überwiegende Teil des rechtsuchenden Publikums nach wie vor den Prozeßvorschriften gegenübersteht. Man sollte sich daher nicht mit dem Grundsatz begnügen, daß jeder das Gesetz zu kennen habe, sondern diese Kenntnis, wenigstens soweit sie zur Vermeidung wesentlicher Nachteile für das Publikum und zur Erleichterung des Verkehrs zwischen Publikum und Gericht dient, positiv fördern. Hierzu bieten sich verschiedene Wege:

1. Die Bekanntmachung wichtiger Prozeßnormen durch öffentlichen Aushang in den Gerichten. Fast jede öffentliche Behörde hat in ihren Verkehrsräumen Anschläge, welche das Publikum mit wichtigen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen bekannt machen. Post und Eisenbahn vorzüglich sind an allen Orten beredte Verkünder des Wortlautes der Gesetze. Wer sich aber im Gerichtsgebäude ratsuchend umsieht, erblickt nur Aushänge, die das Publikum meist wenig interessieren, oder kahle Wände und mit Symbolen bemalte Fensterscheiben. Gerade hier aber, wo das oft zu langem Warten genötigte Publikum reichlich Muße zum Studium von Bekannt-

¹⁾ Vgl. Planck, Zu § 570, und OLG. Königsberg, Rechtspr. d. OLG., VII, 465.

machungen hat, ist die Gelegenheit zur Mitteilung der dem Verkehr mit dem Gericht dienenden Normen gegeben. Hierzu gehören diejenigen Vorschriften der ZPO., die sich auf die mündliche Verhandlung, die Prozeßleitung, die Beweisaufnahme, insbesondere die Vernehmung und Beidigung der Zeugen beziehen. Diese und andere, im einzelnen näher auszuwählende Vorschriften sollten im Gerichtsgebäude zum öffentlichen Anschlag gebracht werden, und die Wirksamkeit dieser Maßnahme könnte erhöht werden, wenn die Ladungen auf die Beachtung dieses Anschlages hinweisen würden. Das Publikum würde dadurch in die Lage versetzt werden, sich vor der Sitzung zu informieren; es würde z. B. über die Form der Eidesabnahme bei Eintritt in den Sitzungssaal bereits unterrichtet sein und damit zugleich die Verhandlung selbst wesentlich fördern; es würde besser einsehen, warum gewisse Zeugen nicht beidigt werden, und erkennen, daß jede Prozeßhandlung des Richters auf bestimmter gesetzlicher Grundlage beruht.

2. Dieses Verfahren ließe sich wirksam ergänzen, wenn man in die Ladungen die jedesmal in Betracht kommenden Prozeßvorschriften mitaufnehmen würde. Auch hier sind bereits andere Behörden vorbildlich. Das Patentamt z. B. führt eine große Anzahl mustergültiger Formulare, welche den Anmelder über die für seine Anmeldung maßgebenden gesetzlichen Vorschriften aufklären. Die Steuerbehörden übersenden umfangreiche Auszüge von Gesetzen und Verordnungen. Die Post führt auf den Postanweisungs- und Paketadressen und an anderen Stellen die für den Verkehr in Betracht kommenden Vorschriften ausdrücklich an, usw. Es besteht kein Grund für die Gerichte, sich hierin passiver zu verhalten als die Verwaltungsbehörden. Die Zeugenladungen enthalten ja auch bereits den Hinweis auf die Folgen des unentschuldigtes Ausbleibens. Ähnlich sollten auch die Ladungen der Parteien die Versäumnisfolgen hervorheben, und die Zeugenladungen sollten auch durch Aufnahme der Bestimmungen über die Form der Eidesleistung ergänzt werden. Die zuzustellenden Entscheidungen ferner sollten zugleich, wie bei vielen Sondergerichten, die Angabe der zulässigen Rechtsmittel unter Anführung der Fristen und Formen ihrer Einlegung enthalten. Die Justizverwaltung würde weiter den Gerichten nicht unerhebliche Mengen von Schreibarbeit ersparen, wenn sie sich entschließen würde, Druckanlagen herzustellen, welche in typisch wiederkehrenden Fällen, z. B. bei mangelhafter Klageeinreichung, Einlegung des Einspruchs oder von Rechtsmitteln u. a., mit den maßgebenden Vorschriften versehen, den Antragstellern zu übersenden wären.

3. Die mündliche Unterweisung des Publikums, wie sie durch Richter und Gerichtsschreiber vielfach geübt wird, ist nicht ausreichend. Der vielbeschäftigte Richter ist nicht immer in der Lage, über die gesetzlich gezeichneten Grenzen hinaus dem Publikum weitgehende Rechtsbelehrungen zu erteilen. Hier eröffnet sich im Hinblick auf § 497 ZPO. die auch von Hellwig betonte Möglichkeit, daß der Gerichtsschreiber bei Ueberreichung von Klagen und Schriftsätzen den Parteien Informationen erteilt, sie insbesondere von vornherein auf die Folgen des Ausbleibens im Termin aufmerksam macht. Man sollte nicht unterlassen, durch generelle Anordnung den Gerichtsschreibern derartige Hinweise nahelegen.

Diese verschiedenen Mittel zur Bekanntmachung der Prozeßvorschriften würden nicht allein zur Aufklärung des Publikums förderlich sein, sondern zweifellos auch dazu beitragen, das Vertrauen in die Tätigkeit des Richters infolge der besseren Einsicht der Rechtsuchenden zu mehren.

Amtsrichter Dr. Schon, Cöpenick.